

Sabine Berghahn

Staatliche Neutralität zwischen religiösem Pluralismus und wohlfeilem Populismus:

Ist ein Kopftuchverbot für Richterinnen und Rechtsreferendarinnen verfassungskonform?

1. Einleitung: (K)ein Lernprozess in Sachen Pauschalverbot?

Die Kopftuchdebatte wurde bislang in Deutschland maßgeblich vom „Kopftuch der Lehrerin“ geprägt. Sie begann mit einer afghanisch-stämmigen Lehramtsbewerberin, die 1998 in Baden-Württemberg wegen ihres Kopftuchs als „ungeeignet“ abgelehnt wurde und deshalb den Gang durch die verwaltungsgerichtlichen Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht antrat. Die Debatte ist rund zwei Jahrzehnte alt, aber die Versuche durch Rechtsprechung und Gesetzgebung normative Konsistenz, Rechtssicherheit und gesellschaftlichen Rechtsfrieden zu schaffen, sind nur von mäßigem Erfolg geblieben.

Erschwert wird die Debatte in Deutschland dadurch, dass das Kopftuch häufig in einem Atemzug mit Vollverschleierungen in Form von Burka und Niqab genannt und damit gleichgesetzt wird. Jüngstes Beispiel: ein Aufsatzwettbewerb zum Thema „Hilfe – meine Richterin trägt eine Burka“. Mit Aussicht auf ein Preisgeld von 10.000 € sollten Studierende, Rechtsreferendar*innen oder Promovierende über den Umgang mit religiösen Symbolen schreiben, die als „Kopftuch, Burka, Kippa und andere Kopfbedeckungen [...] überall im öffentlichen Raum“ vordringen.¹ Die erstaunte Leser*in reibt sich die Augen: Gibt es tatsächlich Burkaträgerinnen „bei staatlichen Institutionen, in Schulen oder am Arbeitsplatz“?

Unter Jurist*innen müsste eigentlich anerkannt sein, dass zwischen dem Kopftuch und der Gesichtshüllung zu unterscheiden ist. Die Gesichtshüllung behindert nämlich – im Gegensatz zum Kopftuch oder zur Kippa – in aller Regel die unverstellte fachliche wie auch allgemeine Kommunikation bereits auf funktionale Weise und dürfte daher beruflichen oder pädagogischen Anforderungen entgegenstehen. Mit dieser Erkenntnis sollte es umso einfacher sein, das islamische Kopftuch jedenfalls im öffentlichen Dienst als eine ausdiskutierte und juristisch weitgehend geklärte Problematik zu begreifen und damit zur pragmatisch-toleranten Handhabung überzugehen. Die Verfassungsrechtsprechung jedenfalls hat sich im zweiten Akt des Kopftuchdramas zu einer solchen Lösung bekannt und sollte daher als normative Richtschnur beachtet werden, gerade weil es ein längerer Umweg zu dieser Lösung war. Zunächst hatte der Zweite Senat des Bundesver-

1 Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Call for Papers zum Aufsatzwettbewerb: „Hilfe – meine Richterin trägt eine Burka“, 2017.

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-2-167

fassungsgerichts am 24. September 2003 mehrheitlich eine Art „Verlegenheitslösung“ beschlossen,² mit der landesrechtliche Pauschalverbote des Tragens sichtbarer religiöser Zeichen oder Kleidungsstücke durch Lehrer*innen in staatlichen Schulen – wegen „abstrakter Gefahr“ für den Schulfrieden, die staatliche Neutralität oder die negative Glaubensfreiheit von Schüler*innen und Eltern – möglich gemacht wurden.³ Als Antwort auf weitere Verfassungsbeschwerden brachte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts schließlich am 27. Januar 2015⁴ die von jeher naheliegende grundrechtsliberale Individuallösung zur Geltung. Die Senatsmehrheit forderte nunmehr, der Abwägungsprozess müsse die Bekenntnisfreiheit muslimischer Lehrerinnen oder Bewerberinnen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gegen Grundrechte Anderer oder den Schulfrieden individuell ins Verhältnis setzen und in der Regel vorrangig gewichten, sofern durch das Verhalten der Lehrerin keine „hinreichend konkrete Gefahr“ droht. Eine „abstrakte Gefahr“ wurde als nicht ausreichend verworfen. Der Erste Senat sah im reinen Erscheinungsbild der Lehrerin mit Kopftuch auch keinen Widerspruch zum Gebot der religiösen Neutralität von Staatsbediensteten.

Dennoch ist der Kopftuchstreit auch im Bereich des öffentlichen Dienstes noch nicht völlig ausgestanden, weder politisch noch juristisch. Nach wie vor gibt es eine Vielzahl von Stimmen, die nicht nur Burka und Niqab möglichst umfassend verbieten wollen, sondern auch das Kopftuch. Eine weitverbreitete Begründung dafür lautet, dass es sich um ein (gesellschafts)politisches Symbol handle, das mit seinem Bedeutungsgehalt Unfrieden stifte und jedenfalls der pflichtgemäßen religiösen und weltanschaulichen Neutralität von Beschäftigten im öffentlichen Dienst entgegenstehe. Das Kopftuch ist demnach ein Symbol für Frauenunterdrückung, Geschlechtertrennung und männliche Dominanz, eine Meinungsäußerung gegen Geschlechtergleichberechtigung, ein Zeichen des islamischen Fundamentalismus, der unerwünschten Renaissance von Religion in einer säkularen öffentlichen Sphäre und vieles mehr.

Entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgabe des Ersten Senats, die pauschale Verbotsklausel im Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen (und anderen Bundesländern) verfassungskonform anzuwenden, d.h. nur noch bei einer hinreichend „konkreten Gefahr“, verursacht durch die Lehrerin, ein Kopftuchverbot zu verhängen, wird in manchen Bundesländern, allen voran Berlin mit seinem „Neutralitätsgesetz“, die pauschale Praxis der Kopftuchverbote für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen fortgesetzt oder es bleibt unklar, welche Regeln nun konkret gelten. Darüber hinaus sind für Beamt*innen in Hessen sowie für Richter*innen, Beamt*innen der Rechtspflege sowie für Justizvollzugs- und Polizeibeamt*innen in Berlin noch immer die Verbote „sichtbarer“ religiöser oder weltanschaulicher Symbole oder „auffallender“ religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidungsstücke in Kraft.⁵ Während es das Bundesverfassungsgericht verneint hat, in dem religiös motivierten Kleidungsstück einen generellen Widerspruch zur Neutralitätspflicht von Lehrerinnen zu sehen, wird dies nach wie vor häufig als Ausschlussargument vorgebracht, neuerdings vor allem im Hinblick auf Richter*innen, Staatsanwält*in-

2 BVerfG v. 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 282.

3 Überblick: Sabine Berghahn, Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin, in: Sabine Berghahn/Petra Rostock (Hrsg.), *Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Bielefeld 2009, 33-72.

4 BVerfG v. 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 –, BVerfGE 138, 296.

5 Hessen: § 45 HBG, Berlin: §§ 1-2 Gesetz zu Art. 29 der Verfassung von Berlin (sog. Neutralitätsgesetz).

nen oder Polizist*innen. Mit der Fokussierung der Kopftuchverbote auf Justizpersonal und – im Vorfeld – auf Rechtsreferendarinnen befasst sich dieser Beitrag im Folgenden näher.

2. Die Fortsetzung der Konfrontation: das Kopftuch der Richterin oder Staatsanwältin – durchexerziert am Beispiel von Rechtsreferendarinnen

Die Diskussion um Richterinnen mit Kopftuch ist bislang nur eine hypothetische. Jedoch gibt es bereits konkrete Konfliktfälle in Bezug auf Rechtsreferendarinnen. 2016 wurde ein Fall aus Bayern publik. Das Oberlandesgericht (OLG) München, das die Rechtsreferendarausbildung in Bayern leitet und anleitet, hatte 2008 durch Erlass verfügt, dass Rechtsreferendarinnen im Gerichtssaal ihr Kopftuch ablegen müssen, wenn sie in richterlicher oder staatsanwaltlicher Funktion auftreten. Eine Referendarin mit Kopftuch klagte gegen das partielle Kopftuchverbot. Das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg gab ihr Recht. Das Verbot sei diskriminierend, da es an einer gesetzlichen Grundlage für ein Kopftuchverbot bei bestimmten hoheitlichen Handlungen fehle.⁶ Das Gericht erkannte zwar das Amtshaftungsinteresse der Klägerin an, eine Entschädigung hätte diese aber erst noch beim Landgericht einklagen müssen. 2017 wurde, diesmal in Hessen, einer Kopftuch tragenden Rechtsreferendarin untersagt, mit islamischer Kopfbedeckung Tätigkeiten als „Repräsentantin der Justiz und des Staates“ auszuüben.⁷ Das VG Frankfurt a.M. hatte in dem von der Frau angestrebten Verfahren um eine einstweilige Anordnung die Wahrnehmung der genannten Aufgaben gestattet und sich – wie das Augsburger Verwaltungsgericht – auf eine fehlende Rechtsgrundlage für ein Verbot berufen.⁸ Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) legte jedoch als Beschwerdeinstanz dar, dass das Landesgesetz über die Juristenausbildung (§ 27 Abs. 1 JAG), das auf die Neutralitätspflicht im Hessischen Beamtengesetz (HBG) verweist, in Verbindung mit der dortigen Vorschrift (§ 45 Satz 1, 2 HBG: Neutralitätsprinzip, religiöses Kleidungs- und Symbolverbot) durchaus eine ausreichende Rechtsgrundlage darstelle.

Abgesehen davon, dass § 45 Satz 3 HBG nach drei Jahren Anpassungszeit noch immer die besondere Berücksichtigung der „christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen“ anordnet, die der Erste Senat im Beschluss vom 27. Januar 2015 am Beispiel des Schulgesetzes von NRW für nichtig erklärt hat,⁹ findet sich in § 45 Satz 2 HBG auch ein Verbot religiöser Kleidung, das seine gezielte pauschale Ausrichtung auf das islamische Kopftuch kaum verbirgt. Es werden nämlich nur solche Zeichen, Symbole oder Kleidungsstücke verboten, „die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden“. Ob eine Referendarin mit sichtbarem Kreuz an der Halskette oder ein Referendar mit Kippa die gleiche Verbotsaktivität hervorgerufen hätte, ist fraglich. Die Eignung, die im Gesetz beschriebenen negativen Auswirkungen hervorzurufen, wurde aufgrund der Entwurfsmotive für die Verbotsgesetze in erster Linie dem islamischen Kopftuch zugeschrieben, obwohl auch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts 2003 die Gleichbehandlung der Religionen verlangt

6 VG Augsburg v. 30.6.2016 – Au 2 K 15.457.

7 HessVGH v. 23.5.2017 – 1 B 1056/17, Rn. 1.

8 VG Frankfurt a.M. v. 12.4.2017 – 9 L 1278/17.

9 BVerfG v. 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 –, BVerfGE 138, 296 Rn. 157.

hatte. Die „objektive“ Eignung zur Verneinung des Vertrauens in die neutrale Amtsführung der Richterin dürfte nach dem Beschluss des Ersten Senats zudem nicht generell zu bejahen sein. Der VGH Hessen berief sich jedoch kurzerhand auf die (pauschale) Weitergeltung des religiösen Kleidungsverbots, ohne die vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts verfügten Einschränkungen und insbesondere die Nichtigerklärung der sog. Ausnahmeklausel zu christlich-abendländischen Traditionsbekundungen zu reflektieren.

Dabei verdient schon die hessische Ausdehnung der religiösen Kleidungsverbote auf Landesbeamte im Allgemeinen eine kritische Bewertung, denn zur Ausdehnung hatte das erste Karlsruher Kopftuchurteil von 2003, das sich ausschließlich auf den Schulbereich bezog, keine Veranlassung gegeben. Vielmehr hatte der Zweite Senat die Wahrnehmung der Landeskompentenz zum gesetzgeberischen Bann der „abstrakten Gefahr“ ausdrücklich auf zunehmende Konflikte in den Schulen infolge wachsender religiöser Vielfalt bezogen.¹⁰ Gleichwohl waren Berlin und Hessen im Anschluss an das BVerfG-Urteil von 2003 über die Schule hinausgegangen, Hessen sogar zusätzlich mit einer Ausnahmeklausel zugunsten christlich-abendländischer Traditionen; gemeint waren christliche oder jüdische Symbole und Kleidungsstücke.

Die in Hessen betroffene Rechtsreferendarin versuchte nach der Niederlage beim VGH, gegen das partielle Kopftuchverbot eine einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht zu erlangen, scheiterte aber dort.¹¹ Vorrangig lehnte die 1. Kammer des Zweiten Senats es ab, eine einstweilige Entscheidung zu treffen: Es drohe keine Gefahr, da der Referendarin vorerst keine Nachteile in der Ausbildung entstünden. Selbst wenn sie das Kopftuch nicht abnehme und die Sitzungsvertretungen versäume, könne sie die fehlenden Bewertungen durch andere Praxisleistungen ausgleichen. Ob das Hauptsacheverfahren eine grundlegende Klärung zum „Kopftuch der Richterin“ bringen wird, muss abgewartet werden, konkret geht es nur um eine Referendarin. Ob das HBG oder das DRiG Rechtsgrundlage für ein Verbot des richterlichen Kopftuchs sein kann, ist zweifelhaft. Die Schlusspassage der Begründung der den Eilantrag abweisenden Kammerentscheidung besagt, dass die Rechtsunterworfenen vor den Schranken des Gerichts stehend der Konfrontation mit dem Kopftuch nicht ausweichen können; dies lässt sich vielleicht im Sinne einer Verletzung der negativen Glaubensfreiheit interpretieren. (Allerdings ist auch die Referendarin, Richterin oder Staatsanwältin – genau wie die Lehrerin – eine Person, und das Kopftuch ist ein persönliches Attribut und nicht wie das Kreuz an der Wand im Klassenzimmer eine staatlich veranlasste Kundgabe.) Wegen der Nähe der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit zum absoluten Schutz der Menschenwürde müsse das Grundrecht des Art. 4 GG, so die Kammer des Bundesverfassungsgerichts, „extensiv“ ausgelegt werden.¹² Was dies allerdings für die Frage nach einer eventuell strikteren Neutralitätspflicht für Richter*innen bedeuten soll, erschließt sich noch nicht unmittelbar.

10 Die religiöse Vielfalt wurde mit zunehmender Konflikthaftigkeit gleichgesetzt und das Kopftuch als Auslöser solcher Konflikte eingestuft, BVerfG v. 24.9.2003 (Fn. 2), Leitsatz Nr. 2 sowie Rn. 119.

11 BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), B. v. 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17.

12 Ebd., Rn. 53.

Einheitliches Neutralitätsgebot für alle Staatsbediensteten oder Ausdifferenzierung der Neutralitätspflicht?

Solange keine Richterin das Kopftuch zu tragen begehrt, steht – gesetzgeberisch und in der juristischen Debatte – stellvertretend die Bedeckung von Rechtsreferendarinnen zur Debatte. Dabei stehen sich zwei Ansichten gegenüber: Zum einen die Ansicht, dass auch weiterhin eine einheitliche Auffassung von staatlicher Neutralität hinsichtlich religiöser Kleidungsstücke oder am Körper getragener Symbole gilt und somit nicht nur bei Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, sondern auch in Bezug auf andere Amtsträger*innen die liberalen Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2015 befolgt werden müssen, und zum anderen die Gegenansicht, dass eine „strikttere“, „distanzierende“ Neutralität für Personal in explizit hoheitlichen und staatsrepräsentativen Funktionen vorgeschrieben werden könnte.¹³

Obwohl diese zweistufige Neutralitätsanforderung nicht der bundesdeutschen Verfassungstradition entspricht, wäre sie für Angehörige der deutschen Mehrheitsgesellschaft vermutlich kaum problematisch; die meisten Staatsbediensteten müssten sich nicht verbiegen oder gegen ihre inneren Bindungen und Überzeugungen handeln, wenn sie religiöse oder andere weltanschauliche Einstellungen verschweigen. Religiöse Bindung hat in der deutschen Gesellschaft ohnehin deutlich abgenommen.¹⁴ Die heutigen Ausprägungen des Christentums als Mehrheitsreligion fordern keine nach außen sichtbare Bekenntnisbezeugung. Anders als die meisten Christ*innen sehen sich Angehörige anderer Religionen diesbezüglich u.U. in einer Zwickmühle. Musliminnen wissen nur allzu gut, dass es in dieser Debatte vor allem um das islamische Kopftuch geht, d.h. um die Abwehr von sichtbaren Attributen des Islams.

Ein Vorstoß zur Einschränkung der Religionsfreiheit von Muslim*innen – ausgerechnet durch einen bayerischen Justizminister

Die öffentliche Sichtbarkeit von Musliminnen in anerkannter Berufsposition scheint genau das zu sein, was politischen Widerstand in der Mehrheitsgesellschaft hervorruft, und zwar sogar bei solchen Kräften, die üblicherweise die selbstverständliche Repräsentanz der christlich-konservativen Identität in der Öffentlichkeit vertreten: Der bayerische Justizminister Winfried Bausback schrieb 2016 in der Online-Ausgabe der FAZ, „der politische Islam“ schaffe sich zunehmend Freiräume und bediene sich des Spannungsfeldes zwischen der Religionsfreiheit und den Grundwerten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er speise „sich aus religiösem Fundamentalismus und politischem Extremismus“ und fordere „einen allumfassenden Geltungsanspruch des islamischen

13 Zur distanzierenden Haltung vgl. Kirsten Wiese, Richterinnen mit Kopftuch, in: Mitteilungen der Humanistischen Union, Nr. 201/2008, 18–22; dieselbe, Religionsfreiheit im Lichte der Neutralität. Zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, des Verwaltungsgerichts Augsburg und des Europäischen Gerichtshofes zu Musliminnen mit Kopftuch am Arbeitsplatz, Zeitschrift für Recht & Islam (ZRI) 1/2016, 15–42 m.w.N.

14 31 Prozent der Bevölkerung in Deutschland waren 2015 nicht konfessionell gebunden, 30 Prozent gehörten der Katholischen Kirche, 28,5 Prozent den Evangelischen Landeskirchen, 5 Prozent dem Islam an. Vgl. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Religion_Weltanschauung/Themenjahr_2016/FAQ/FAQ_node.html, 16.11.2017.

Rechts in einer totalitären Auslegung für alle Bereiche von Staat, Recht und Gesellschaft“. Ihm ordnet Bausback umstandslos sogleich „gut ausgebildete Einzelpersonen“ zu, „die sich ohne erkennbare Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf andere Grundrechte und -werte unserer Verfassungsordnung energisch auf ihre Grundrechte berufen: die Lehrerin, die im Klassenzimmer mit Kopftuch unterrichten will, auch wenn Eltern, Kinder und Schulleitung dies ablehnen; die Rechtsreferendarin, die im Gerichtssaal mit Kopftuch auftreten will, obwohl damit der *fatale Eindruck* einer religiös motivierten, von der Scharia beeinflussten Rechtsprechung entstände“.¹⁵

Anscheinend nehmen manche Politiker die „eigenen“ (?) liberalen Prinzipien der Religionsfreiheit und Selbstbestimmung nicht allzu ernst, wenn es um Eingewanderte und Nicht-Christen geht. Bezeichnend ist Bausbacks forsche rechtspolitische Forderung nach einer „engeren“ Definition der Religionsfreiheit. Diese soll sich nur noch auf „typisch religiöse Verhaltensweisen wie etwa Gebete und Gottesdienste“ beziehen. Verfassungsrechtlich ginge das, wäre es ernst gemeint, „ans Eingemachte“ des in Deutschland gepflegten historischen Kompromisses, weil bislang durch Art. 4 GG sowohl der innere Glaube als auch das äußere Bekenntnis einschließlich der Ausübung von Bräuchen und Riten geschützt werden. Bedenkt man, wie sehr bayerische Amtsträger 1995 anlässlich des Kruzifixbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts¹⁶ noch zum Aufstand „gegen Karlsruhe“ und zur Verteidigung des christlich-katholischen „kulturellen“ Bekenntnisses der Volksschulen mittels Kruzifix im Klassenzimmer aufgerufen hatten, so erstaunt doch die scheinbar religionskritische Stoßrichtung des Landesjustizministers heute.

Striktere Neutralitätspflicht für Richter*innen?

Zurück zur neuen Debatte um eine striktere Neutralität für Justizpersonal: Für die Übertragung der Grundsätze des Ersten Senats auf Justiz und Polizei spricht zunächst die m.E. überzeugende Grundsätzlichkeit der 2015 vom Ersten Senat herausgearbeiteten Kriterien für Lehrerinnen mit Kopftuch als Amtsträgerinnen (individuelle Einzelabwägung, Eingriff im Allgemeinen nur¹⁷ bei „konkreter Gefahr“ für Grundrechte Anderer, staatliche Neutralität oder den Schulfrieden zulässig, Verhältnismäßigkeit). Auch „binden“ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 BVerfGG „die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“, so dass das für NRW Entschiedene grundsätzlich Geltung für andere Bundesländer und auch für andere öffentliche Bedienstete außerhalb des Schuldienstes hat, soweit nicht überzeugende Unterscheidungskriterien dargelegt werden.

Die Verfechter einer strikteren Neutralität lehnen die Übertragung der liberalen Grundsätze der zweiten verfassungsgerichtlichen Entscheidung von 2015 auf den Justizbetrieb ab, weil sie um die Akzeptanz, das Ansehen und vielleicht sogar die Funktionsfä-

15 Winfried Bausback, Burka-Verbot. Die Religionsfreiheit neu denken, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.11.2016. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/winfried-bausback-religionsfreiheit-neu-denken-14541461.html>, (Abruf 30.6.2017).

16 BVerfG vom 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 – BVerfGE 93, 1.

17 Der Erste Senat ließ in seinem Beschluss vom 27.1.2015 für extreme Ausnahmesituationen heftiger Konflikte um Religion in der Schule ein eng umgrenztes und vorübergehendes Kopftuchverbot als ultima ratio zu, welches nicht durch das Verhalten der betroffenen Person begründet ist, sondern als Maßnahme zur Befriedung dienen soll, vgl. (Fn. 9), Rn. 114 ff.

higkeit der Rechtspflege fürchten. Sie stellen das institutionelle Erscheinungsbild der Justiz in den Vordergrund und vernachlässigen demgegenüber individuelle Rechte und die Ausdifferenzierung in Auftreten und Outfit, die sich bei Nichtdiskriminierung und Zulassung von Vielfalt einstellen könnte. Somit setzen viele von ihnen die staatliche Neutralität und die Unabhängigkeit der Gerichte mit der äußerlichen Gleichförmigkeit von real existierenden Richter*innen und Staatsanwält*innen gleich, die durch die Robe, aber auch sonst, d.h. durch die ethnische Herkunft oder den Habitus, wenig Vielfalt ausdrücken. Als neutral gilt das Unauffällige. Gerade aus der Pflicht zum Robe-Tragen wird von Insidern der Justiz ein Kopftuchverbot abgeleitet; durch die Robe würden die Personen als Amtsträger*innen aus ihrer Privatexistenz herausgehoben und zur Verkörperung der staatlichen Autorität gemacht. Hier lässt sich einwenden, dass ein zur Robe passendes Kopftuch als Designvariante für muslimische Richterinnen und Staatsanwältinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen möchten, Abhilfe schaffen könnte. Das Kopftuch würde so zu einem fakultativen Teil der hoheitlichen Jobuniform analog zu Praktiken in manchen anderen europäischen Ländern.¹⁸

Eine Berufsrichterin mit Kopftuch wäre nicht unbedingt eine singuläre Erscheinung in der Rechtspflege, denn ehrenamtlichen Richterinnen (Schöffinnen) wurde das Kopftuchtragen zumindest in einigen Fällen gestattet, in anderen verwehrt.¹⁹ Ebenso treten manche Rechtsanwältinnen inzwischen unbeanstandet mit Kopftuch vor Gericht auf. Sie sind zwar „Organe der Rechtspflege“, üben aber einen „freien Beruf“ aus, deshalb kann ihnen die Bedeckung von Haaren, Ohren und Hals im Gerichtssaal nicht verboten werden. Für Kopftuchverbote gegenüber strafrechtlichen²⁰ oder zivilrechtlichen Prozessparteien, z.B. gegenüber einer Ehefrau im eigenen Scheidungsverfahren,²¹ lassen sich erst recht keine sachlichen Gründen finden, sie sind als skurrile Ausrutscher der Justiz zu betrachten. Vereinzelt gerichtliche Kopftuchverbote gegenüber Schöffinnen beruhen dagegen auf der – m.E. überstrapazierten – Analogie zum Amt von Berufsrichter*innen und vernachlässigen den Aspekt, dass Schöffen juristische Laien sind und zur Ergänzung der professionellen Sicht auf das Recht als Vertreter*innen der deutschen Wohnbevölkerung für befristete Zeit aus Vorschlags- und Bewerbungslisten ausgewählt werden. Hier besteht die Gefahr, dass die Muslima vor die Wahl gestellt, ihre angestammten und als selbstverständlich erachteten Bedeckungsobliegenheiten zu verletzen oder das Ehrenamt ausschlagen zu müssen, notgedrungen die letztere Möglichkeit wählt.

18 Die britische Generalanwältin am EuGH, Eleanor Sharpston, wies in ihren Schlussanträgen vom 13.7.2016 zum französischen Kopftuchfall (EuGH C-188/15) darauf hin, dass im Vereinigten Königreich bei Rechtsanwälten, die der Sikh-Gemeinschaft angehören, deren religiöse Kopfbedeckung (Turban) mit beruflichen Anforderungen bzw. Jobuniformen versöhnt worden sei, Anmerkung 13, sie zitiert aber auch Fälle aus Dänemark und den Niederlanden, in denen Gerichte das Kopftuch nicht als Teil des unternehmerischen Dresscodes angesehen haben, während dies im Vereinigten Königreich eher akzeptiert wurde, Anmerkung 36; zudem habe man in jüngster Zeit in der schottischen Polizei vorgeschlagen muslimischen Frauen das Tragen des Kopftuchs zu gestatten, um ihre Anzahl im Polizeidienst zu vermehren, Anmerkung 115.

19 Kirsten Wiese 2016 (Fn. 13), 15–42 m.w.N.

20 BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats) v. 27.6.2006 – 2 BvR 677/05 – zu Kopftuchverbot in Jugendgerichtsverhandlung (Grundrechtsverletzung gegenüber der Beschuldigten).

21 Vgl. LTO (Legal Tribune Online) vom 17.7.2017: Scheidung nur ohne Kopftuch (Klaus Gärditz/Maria Geismann). <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2bvr67705-kopftuch-verbot-scheidung-prozess-partei-neutralitaett/> (Abruf 7.9.2017).

Die Anhänger des Kopftuchverbots für Richterinnen berufen sich mit ihrer Forderung nach einer strikteren Neutralität als für Lehrerinnen auf Erwartungen von Bürger*innen. So begründet Tatjana Hörnle, Professorin an der Berliner Humboldt-Universität, „warum Vertrauen in die Neutralität der Justiz ein schützenswertes Verfassungsgut ist“.²² Tatsächlich wird im Deutschen Richtergesetz nicht nur die richterliche Unabhängigkeit in § 39 proklamiert, sondern auch die Pflicht des Richters statuiert, „das Vertrauen“ in seine Unabhängigkeit „nicht zu gefährden“. Wäre das Kopftuch der Richterin eine solche Gefährdung? Woran sollte dies gemessen werden? Aqilah Sandhu kontert zu Recht kritisch, dass es höchst zweifelhaft sei, wenn der bloß äußerliche „Anschein der Neutralität“ als schützenswertes Verfassungsgut definiert würde.²³ In der Abwägung zwischen der Bekenntnisfreiheit der Muslimin gemäß Art. 4 GG und dem „Anschein“ ihrer Neutralität stelle sich der letztere wohl kaum als das *à priori* dominante Verfassungsgut dar, zumal sich Neutralität und Unabhängigkeit im Agieren ausdrückten, d.h. im Reden und Handeln der Person.

Gleichwohl dominiert das „Anscheinsargument“ offenbar die Stellungnahmen der professionellen Justizvertreter*innen. Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom November 2017 zur Verfassungsbeschwerde der hessischen Rechtsreferendarin (s.o.) empfiehlt dem Bund und allen Bundesländern das Tragen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Kleidungsstücke oder sichtbarer Symbole durch Justizpersonal gesetzlich zu verbieten.²⁴ Das Verbot solle außer für Berufsrichter*innen auch für Staatsanwält*innen, Schöff*innen und andere ehrenamtliche Richter*innen gelten. Immerhin wird anerkannt, dass eine religiöse Überzeugung, auch wenn sie nach außen sichtbar wird, einer neutralen und unvoreingenommenen Entscheidung der richterlichen Person nicht grundsätzlich entgegenstehe. Das empfohlene Verbot diene jedoch nicht der Abwehr einer konkreten oder abstrakten Gefahr für die Gesetzesbindung oder für den „Verhandlungsfrieden“, sondern habe die Aufgabe, „Rechtstreitigkeiten zwischen Prozessparteien frei von externen Einflüssen auf einem strikt neutralen Forum einer Lösung zuzuführen“.²⁵ Tatsächlich aber unterscheidet sich dieses Argument, einen neutralen Raum zu schaffen, der frei von „externen Einflüssen“ ist, nicht substantiell von den entsprechenden Argumenten in Bezug auf das Agieren der Lehrerin in einer öffentlichen Schule und lässt sich daher mit den gleichen Argumenten entkräften. Denn Neutralität bedeutet Unvoreingenommenheit, d.h. Nichtidentifikation und Gleichbehandlung. Auch in der Schule müssen Lehrkräfte Schüler*innen und Eltern grundlegend gleichbehandeln, sie dürfen nicht diskriminieren oder missionieren. Schüler*innen, Eltern bzw. Prozessparteien und Rechtsanwält*innen dürfen durchaus religiöse, weltanschauliche oder politische Aspekte oder gar Bekenntnisse einbringen; ob solche „externen“ Aspekte für schulische Beurteilungen bzw. für die juristische Entscheidungsfindung relevant sind, kommt auf den Zusammenhang und die Beurteilung der Entscheidenden an. Es ist also grundsätzlich dieselbe staatliche Neutralität, die vom Gericht und von der Lehrkraft fordert,

22 Tatjana Hörnle, Warum Vertrauen in die Neutralität der Justiz ein schützenswertes Verfassungsgut ist, 12.7.2017, verfassungsblog.de. Abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/warum-vertrauen-in-die-neutralitaet-der-justiz-ein-schuetzenswertes-verfassungsgut-ist/>.

23 Aqilah Sandhu, Der „Anschein der Neutralität“ als schützenswertes Verfassungsgut, 12.7.2017, verfassungsblog.de. Abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/der-anschein-der-neutralitaet-als-schuetzenswertes-verfassungsgut/>.

24 Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 22/17 zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1333/17, 1.

25 Ebd., 3.

dass die Repräsentanten des Staates nicht voreingenommen Partei ergreifen für partikuläre religiöse, weltanschauliche oder politische Bekundungen (s.u., 3.).

Was der Richterbund wohl eigentlich ausdrücken möchte, ist vermutlich dasselbe, was bereits aus dem Titel von Tatjana Hörnles Blogbeitrag spricht: Es geht um das pauschale Vorabvertrauen derjenigen, die vor die Schranken eines Gerichtes treten. Sie sollen Neutralität erwarten dürfen und keine irritierenden äußerlichen Signale von Personen auf der Richterbank verarbeiten müssen. Aber was fordert legitimerweise Irritation heraus? Wurde durch den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2015 nicht klargestellt, dass das Kopftuch der Lehrerin nur ein persönliches Bekenntnis ist, das nicht als solches deren Neutralität in Frage stellt? Offenbar wird nun erneut der (vermeintlich) „objektive Empfängerhorizont“ zum Maßstab dessen gemacht, was als Vorstellung von Neutralität und Voreingenommenheit zu gelten hat. Irritierend ist dann schon die Erkennbarkeit religiöser Bindung, weil sie sogleich die Vorstellung aktivieren könnte, dass die Person als Richter*in die Prozessparteien ungleich behandelt, nämlich Anders- oder Nichtgläubige benachteiligt. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte im Kopftuchurteil von 2003 letztlich alle in der Gesellschaft vorhandenen Vorstellungen zur Bedeutung des islamischen Kopftuchs zum Maßstab (für die abstrakte Gefahr) gemacht, was sowohl unbedenkliche als auch verfassungsrechtlich problematische Bedeutungen und Motive umfasste.²⁶ Entsprechend ließ sich mit diesem Instrument des Empfängerhorizonts vor den Fachgerichten stets die abstrakte Gefahr und somit das Verbot des Kopftuchs in den entsprechenden Bundesländern begründen. Nicht die Motive der Trägerin waren relevant, sondern die Vorstellungen der Schulbürokratie darüber, wie Schüler*innen oder Eltern und ganz besonders die allgemeine (politische) Öffentlichkeit das Kopftuch interpretieren könnte. Mit der „Anscheinsformel“ würde erneut die Vorstellung aktiviert, dass eine erkennbar muslimische Richter*in bei den Prozessparteien allzu leicht Zweifel an ihrer Neutralität wecken könnte. Obwohl der Richterbund diese Zweifel nicht generell teilt, impliziert sein Vorschlag doch, dass das Vorurteil unter Berufung auf die möglichen Befürchtungen der Mehrheitsbevölkerung zum (vermeintlich) objektiven Maßstab wird. Damit würde die Grundsatzentscheidung zugunsten der Bekenntnisfreiheit der Kopftuch tragenden Person in der Rolle der Staatsbediensteten, die das Bundesverfassungsgericht 2015 getroffen hat, wieder in ihr Gegenteil verkehrt.

In der Stellungnahme des Richterbundes ist von einer „eher moderaten Beschränkung der Religionsfreiheit“ die Rede.²⁷ Tatsächlich besteht aber ein relevanter Unterschied zwischen Religionen, die Bekenntniszeichen oder Bedeckungen als verpflichtend ansehen, und solchen, die dies nicht tun. Insoweit ist die Beschränkung je nach Religion bzw. nach der subjektiv empfundenen Verbindlichkeit der Bedeckungsregel von unterschiedlicher Eingriffsqualität.

Mit einem Pauschalverbot würde ein klares Zeichen gegen die Integration von gläubigen Musliminnen oder anderen Gläubigen, die ihr Bekenntnis äußerlich sichtbar machen, in die Justiz bzw. in attraktive Berufspositionen gesetzt. Wäre dieses Misstrauen wirklich

26 BVerfG v. 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 282. Rn. 53: Es komme darauf an „wie ein Kopftuch auf einen Betrachter wirken kann (objektiver Empfängerhorizont); deshalb sind alle denkbaren Möglichkeiten, wie das Tragen eines Kopftuchs verstanden werden kann, bei der Beurteilung zu berücksichtigen.“

27 Richterbund (Fn. 24), 3.

berechtigt? Auch religiöse Personen agieren schließlich einerseits in einem System weitgefasster Religionsfreiheit und erlaubter Bekenntnisse sogar für Amtsträger*innen, aber auch strenger Erwartungen der Rechtsordnung andererseits, dass sie ihre Unabhängigkeit als Richter*innen und ihre religiöse Neutralität gegenüber den Bürger*innen wahren! Stellt die lange und nicht leicht zu meisternde Ausbildung in Studium und Referendardienst samt der noch selektiveren Auswahl für das Richteramt nicht schon ein hinreichendes berufliches Sozialisations- und Filterinstrument dar? Zudem kann eine Richter*in bei begründeter Besorgnis der Befangenheit von einer Prozesspartei abgelehnt werden. Zu bedenken ist ferner, dass die unterrichtenden Lehrerinnen mit Kopftuch nicht etwa wegen Fehlverhaltens zum Stein des Anstoßes geworden sind, sondern durch die Exklusionsmaßnahmen der Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Ist dem gegenüber das pauschal unterstellte „Vertrauen“ in die Neutralität der bislang auch nicht immer fehlerfrei handelnden Justiz so schützenswert, dass man Bürger*innen keine Kopftuch tragende Richterin zumuten darf? Müssten in einer faktisch multireligiösen Einwanderungsgesellschaft nicht auch potenzielle Prozessparteien und die Öffentlichkeit am gesellschaftlichen Lernprozess zur Überwindung von Vorurteilen teilhaben?

Im Hinblick auf die Übertragung der Entscheidungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2015 auf die Justiz stellt sich die Problematik der Neutralitätspflicht bei Berufsrichterinnen und Staatsanwältinnen – und erst recht bei Rechtsreferendarinnen – also nicht wesentlich anders dar als bei Lehrerinnen in öffentlichen Schulen. Noch problematischer wäre die Ausgrenzung von Schöff*innen mit Kopftuch. Auch hier argumentiert der Richterbund nicht konsistent, denn diese ehrenamtlichen Richterinnen vertreten zwar richtigerweise nicht eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung, aber ihr Ausschluss würde sie im passiven Sinne zu Repräsentantinnen der Gruppe gläubiger Muslim*innen machen, die vom Zugang zum demokratisch und rechtsstaatlich bedeutsamen Ehrenamt ausgeschlossen würde. Juristische Laien mögen sich mitunter schwer tun mit der Differenzierung zwischen der geforderten Neutralität und ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen. Das ist aber kein neues Problem, vielmehr muss dieses allgemeine Eignungsproblem bei der Auswahl von Schöffen bewältigt werden. Gläubige Musliminnen mit Kopftuch, Juden mit Kippa oder Christ*innen mit Kreuz an der Halskette von vornherein vom Schöffennamenzuschließen, wäre angesichts der sehr begrenzten richterlichen Rolle von Schöff*innen und der verbreiteten Kenntnis darüber sogar dann unverhältnismäßig, wenn ein gesetzliches Verbot religiöser Zeichen für Berufsrichter*innen durchgesetzt würde.

3. Deutschlands verfassungsrechtlich „positive“ Neutralitätsvorstellung als günstige Voraussetzung für gelebten Pluralismus der Religionen

In Deutschland müsste religiöse Toleranz im öffentlichen Dienst eigentlich große Zustimmung finden. Denn Neutralität bedeutet – gemäß der Definition des Bundesverfassungsgerichts – lediglich die Nicht-Identifikation des Staates mit religiösen Bekenntnissen oder ideologischen Bindungen sowie die Pflicht der Amtsträger*innen zur Gleichbehandlung der Bürger*innen als Rechtsunterworfenen. So heißt es beispielsweise im Kopftuchbeschluss vom 27. Januar 2015:

„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger [...] die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staats-

kirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger [vgl. ...]. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten [vgl. ...] und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren [vgl. ...].“²⁸

Diese „offene und übergreifende Neutralität“, die die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördern will, interpretiert Art. 4 GG im positiven Sinn, der „Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet“ bietet. „Der Staat darf lediglich keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren [...]“. Auch sei die Bewertung von Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche verwehrt.²⁹

Die verfassungsdogmatische Interpretation der entsprechenden Normen des Grundgesetzes und der Weimarer Reichsverfassung (WRV) ist Resultat einer kompromisshaften Entwicklung, die durch kirchliche und säkulare Einflüsse geprägt sowie von politischen und zivilgesellschaftlichen Bestrebungen beeinflusst wurde.

Zurück zur Neutralität öffentlicher Amtsträger*innen: Nach den Beamtenengesetzen sollen sie „neutral“ agieren und sich bei politischer Betätigung „mäßigen“ und „zurückhalten“ (§ 33 Abs. 2 BeamtStG). Staatsdiener*innen müssen sich selbst an den Zügel der Neutralität und als Richter*innen zudem an den Zügel der Unabhängigkeit nehmen. Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), auf das z.T. auch die Richtergesetze von Bund und Ländern verweisen, schreibt in § 33 die „unparteiische“ und „gerechte“ Erfüllung der Aufgaben vor. Die Beamt*innen müssen der Achtung und dem Vertrauen, die ihr Beruf erfordert, gerecht werden (§ 34 BeamtStG). Somit soll sicherlich auch der „Anschein“ der Person dieser Erwartung entsprechen, was jedoch – abgesehen von der Robe – eher verhaltens- als kleidungs- oder schmuckbezogen verstanden werden sollte. Im Hinblick auf Kleidungsfragen wird in § 34 BeamtStG lediglich die Gesichtsverhüllung untersagt.

In Berlin ist Richter*innen seit 2005, in Baden-Württemberg seit Sommer 2017 explizit gesetzlich verboten, religiöse, weltanschauliche oder politische Symbole oder Kleidungsstücke (im Gericht) zu tragen, in Bayern und Niedersachsen wird ein explizites Verbotsgesetz vorbereitet,³⁰ in Hessen gilt das Verbot für Beamt*innen, wird aber auch in der Justiz praktiziert. Ob und wie über solche Rechtsgrundlagen, die eine „strikttere“ äußerliche Neutralität für bestimmte öffentliche Bedienstete festlegen, verfassungsgerichtlich entschieden wird, bleibt abzuwarten. Eine Ausdifferenzierung nach einfacher und gesteigerter Neutralität ist m.E. im Hinblick auf die individuelle Abwägung des Rechtsprinzips gegen die Bekenntnisfreiheit der Person bei Richter*innen genauso problematisch wie bei Lehrerinnen, zudem ist sie unnötig. Denn auf berechnete Nachfrage sollten Richter*innen, Staatsanwält*innen oder Polizist*innen, im Prinzip auch andere öffentliche Bedienstete, ihre Neutralität oder Unabhängigkeit trotz etwaiger sichtbarer religiöser

28 BVerfG vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 – BVerfGE 138, 296, Rn. 109.

29 Ebd. Rn. 110, unter Berufung auf BVerfGE 33, 23 (29); BVerfG, B. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12 – Rn. 88.

30 Vgl. Der Tagesspiegel vom 9.12.2017 und Süddeutsche Zeitung vom 7.11.2017.

oder anderer Bekenntniszeichen dem jeweiligen Gegenüber, d.h. den Beteiligten der juristischen oder amtlichen Verfahren, darstellen und erklären können. Sie sollten erläutern können, dass und auf welche Weise sie auch als Katholikin, Jude oder Muslima unvoreingenommen und neutral sind, selbst wenn eventuell Glaubenssätze dem entgegenstehen sollten. Wie sie ihre Berufspflichten in Einklang mit religiösen Überzeugungen bringen, ist ihre persönliche Sache; das dürfte bei heiklen Fragen wohl eine vom wörtlichen Textverständnis der religiösen Offenbarungsschriften abgelöste Interpretation erfordern. Solche Anforderungen sollten für Lehrkräfte mit oder ohne Kopftuch genauso wie für andere Staatsdiener*innen gelten, also auch für Richter*innen. Die praktische Ausübung von staatlicher Neutralität ist dann tatsächlich eine Sache von Reden und Handeln. Kleidung und andere Äußerlichkeiten, auch die richterliche Robe, sind nur Hilfsmittel bei der Darstellung von staatlicher Neutralität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Der geforderte Anschein der Neutralität würde nach diesem Verständnis ersetzt durch den möglichen Blick auf das konkrete Verhalten der Person.

4. Das Symbol Kopftuch lässt sich im liberalen Rechtsstaat nicht verbieten!

Grundrechte sichern Freiheitsspielräume und Gleichheit. Diese Verbürgungen dürfen nicht durch vorurteilsgeladene Interpretationen von Symbolen – oder was dazu erklärt wurde – ausgehebelt werden, anderenfalls würden Grundrechte wertlos. Denn zum Symbol lässt sich vieles erklären; die von den Kopftuchgegnern behauptete verfassungswidrige Eindeutigkeit des Symbols Kopftuch erlangt dieses aber bei weitem nicht. Das Kopftuch ist und bleibt ein Stück Stoff, das bei subjektiver religiöser Zwecksetzung vom Schutz des Grundrechts der Bekenntnisfreiheit erfasst wird, es fällt nach dem weiten deutschen Verständnis der Religions- und Bekenntnisfreiheit unter den rechtlichen Schutz durch Art. 4 GG.

Statt mit der Forderung nach dem Anschein von Neutralität im Sinne der Mehrheitsgesellschaft auf die etwaigen Ressentiments in der Bevölkerung abzustellen, sollte man sich politisch über die Vorstellungen derjenigen Gedanken machen, die das Kopftuch bannen wollen, vielleicht also auch über die eigenen Verbotsmotive. Kopftuchgegner*innen wollen bestenfalls Konflikte vermeiden, vermutete Unterdrückung und Fremdbestimmung von Frauen und Mädchen verhindern, in der Schule, im Gericht oder anderenorts eine Sphäre frei von religiös-fundamentalistischer Agitation schaffen, erkennen aber nicht die unberechtigte Generalisierung, die sie vornehmen und den durch das Verbot ausgeübten Zwang zur Anpassung an eine Praxis, die manche Menschen zwingt, gegen ihre legitimen religiösen Überzeugungen zu handeln oder sich ausgrenzen zu lassen. Nicht alle Menschen entsprechen dem in europäischen Großstadtmilieus üblichen eher religionsfernen Typus, für andere Kontinente gilt nicht einmal der Trend zur Abnahme von Religiosität. Ein Zwang den eigenen Glauben zu verstecken und zu verleugnen verletzt Grundrechte und provoziert Auflehnung. Schlimmer noch ist, wenn die Idee, das Kopftuch zu verbieten, von der Vorstellung getragen ist, die vermeintlich homogene autochthone christliche oder christlich-säkularisierte (deutsche) Gesellschaftsformation zwangsweise wiederherzustellen. Dahinter steht dann meist die Unwilligkeit, sich mit der Anwesenheit der „Anderen“ anzufreunden, sich mit der Pluralität von Menschen, Überzeugungen und ideellen Bindungen auseinander zu setzen.